



## Bedingungen Monatskarten im 12er-Abo (Auszug)

Das Abonnement „Monatskarten in 12er-Abo“ hat eine Vertragsdauer von mindestens 12 Monaten. Die Monatskarten können auf Wunsch personengebunden (gültig nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis) oder übertragbar ausgegeben werden. Ein Abo-Beginn ist zum 1. eines beliebigen Monats möglich. Der Antrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der KVG vorliegen.

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug des Fahrpreises in Teilbeträgen von 1/12. Der Betrag entspricht dem jeweils aktuell gültigen Preis für das Abonnement „Monatskarten im 12er-Abo“ für den gewählten Geltungsbereich / die gewählten Tarifzonen und wird zu Beginn eines Monats von dem per IBAN angegebenen Konto eingezogen. Bei Preisänderungen werden nach vorangegangener Mitteilung die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt automatisch angepasst. Der Kunde/Kontoinhaber verpflichtet sich, den monatlichen Fahrpreis auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten.

Der Kunde/Kontoinhaber erhält von der KVG 12 Monatskarten, die auf mehrere Postsendungen aufgeteilt werden. Bei Erhalt ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Fahrkarten zu überprüfen, eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Monatskarten im 12er-Abo sind gültig für den aufgedruckten Kalendermonat und berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung im gewählten Geltungsbereich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können innerhalb des Geltungsbereiches eine erwachsene Person zum Preis einer Einzelfahrkarte Kind sowie max. 3 Kinder bis einschließlich 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Das Abonnement kann jederzeit bis zum 15. eines Monats zum darauf folgenden Monatsende gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate ist für jeden angefangenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abo-Preis und dem Preis der entsprechenden regulären Monatskarte nachzuzahlen.

Bei Verlust einer personengebundenen Monatskarte wird gegen eine Gebühr von mindestens 25 Euro einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abonnements möglich.

Mit der Beantragung eines personengebundenen Abonnements erhält der Kunde auf Wunsch eine SH-Card zum Preis von derzeit 5 Euro pro Jahr. Diese berechtigt außerhalb des Geltungsbereiches des Abonnements und gemäß den Tarifbestimmungen zum Erwerb von ermäßigten Einzelfahrkarten im SH-Tarif. Eine Kopie des Abo-Antrages wird an den SH-Card-Service übermittelt, der die Karten ausstellt, versendet und den Jahresbeitrag erhebt.

### Weitere Bedingungen:

Bei Kündigung per Post gilt das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Bereits zugestellte und von der Kündigung betroffene Monatskarten sind ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Für nicht zurückgegebene Monatskarten ist der monatliche Fahrpreis weiterzuzahlen.

Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann das Abonnement von Seiten der KVG fristlos gekündigt werden. Bereits zugestellte Monatskarten werden damit ungültig und sind unverzüglich zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Monatskarten wird der monatliche Fahrpreis weiter berechnet. Zusätzlich entstandene Kosten für die KVG (z. B. Bankgebühren) sind vom Kunden/Kontoinhaber zu tragen. Darüber hinaus wird je Fall eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro erhoben.

Bei Änderung der angegebenen Bankverbindung ist der KVG vom Kunden/Kontoinhaber ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. eines Monats zum darauf folgenden Abuchungstermin (Monatserster) zu erteilen. Diese Frist gilt auch für Mitteilungen über eine Änderung des Namens oder der Anschrift. Wird die Frist nicht eingehalten sind zusätzlich entstandene Kosten für die KVG (z. B. Bankgebühren) bzw. das Verlustrisiko aus dem Postversand vom Kunden/Kontoinhaber zu tragen.

Ist der Kunde nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandats per IBAN genannten Bankkontos, so haften Kunde und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nur zum 1. eines Monats möglich. Entsprechende Wünsche sind der KVG bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderung automatisch abgebucht.

Kann der Kunde bei einer Fahrkartenüberprüfung seine Monatskarte (wenn personengebunden plus Lichtbildausweis) nicht vorweisen, ist er zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

---

*Die aktuell gültigen, vollständigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum SH-Tarif erhalten Sie bei Ihrem Verkehrsunternehmen oder im Internet unter: [www.nah.sh](http://www.nah.sh)*

Den vollständig ausgefüllten Bestellschein können Sie senden an die unten genannte Anschrift oder Sie geben den Bestellschein persönlich bei der Abo-Verwaltung (Werftstraße 233-243) oder in der Servicezentrale im „Umsteiger“ am Hauptbahnhof (Sophienblatt 29) ab.

Für Fragen zum Abonnement und zum Bestellschein stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- persönlich: - Abo-Verwaltung (Mo-Do 7.00-15.00 Uhr, Fr 7.00-13.30 Uhr)  
- Servicezentrale im „Umsteiger“ (Mo-Fr 6.30-19.00 Uhr, Sa 8.15-16.00 Uhr)
- per Post: KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH, Postfach 28 29, 24027 Kiel
- per Telefon: 0431 2203-1226
- per Fax: 0431 2203-1251
- per E-Mail: [abo@kvg-kiel.de](mailto:abo@kvg-kiel.de)